

Fassung vom 08.04.2024

**SATZUNG**  
der  
**BANK AUSTRIA WOHNBAUBANK AG**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Bank Austria Wohnbaubank AG“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der UniCredit Banking Group („die Gruppe“) und unterliegt damit, ungeachtet der Aufsicht weiterer Behörden, der konsolidierten Aufsicht der Banca d’Italia. Die Gesellschaft wird im Wege über ihr übergeordnetes Kreditinstitut in Österreich der UniCredit S.p.A. (die „Holding Gesellschaft“) – im Rahmen des österreichischen Rechts – sämtliche erforderlichen die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betreffenden Daten und Informationen zur Verfügung stellen sowie die Holding Gesellschaft angemessen unterstützen, damit sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen als Holdinggesellschaft einhalten kann und der Banca d’Italia eine konsolidierte Beaufsichtigung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Stabilität der Gruppe oder sonstiger vergleichbarer aufsichtsbehördlicher Vorgaben zu erleichtern.

Diese Bestimmungen sind unter Einhaltung der vorrangigen österreichischen Rechtsordnung, insbesondere des AktG, BWG und DSG, anzuwenden.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. 1993/253 in der jeweils gültigen Fassung. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
  - (1.1) die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz (BGBl. I Nr. 199/2021) in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG). Die Tätigkeiten gem. § 1 Abs. 1 Z 9 BWG sind gem. § 3 Abs. 6 BWG eingeschränkt auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten;
  - (1.2) die Ausgabe nicht gedeckter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 des

Satzung – Fassung vom 08.04.2024

Seite 1 von 9

Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG). Die Tätigkeiten gem. § 1 Abs. 1 Z 10 BWG sind gem. § 3 Abs. 6 BWG eingeschränkt auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters:
- (2.1) der Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten einschließlich von Superädifikaten und Baurechten, die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte und Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
  - (2.2) der Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes;
  - (2.3) die Beteiligung an anderen Unternehmen aller Art, die Verwaltung dieser Beteiligungen und die Übernahme der Geschäftsführung, die Wahrnehmung und Durchführung der Leitung und Administration dieser Beteiligungsunternehmen sowie die Unterstützung dieser Unternehmen in allen Belangen ihrer Geschäftstätigkeit.
- (3) Die Gesellschaft ist unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

### **§ 3 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

- (1) Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.
- (2) In jenen Fällen, in denen gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen andere Veröffentlichungsmöglichkeiten vorsehen oder vorschreiben, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen entsprechend diesen Bestimmungen.

## **II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 4 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 18.765.944,-- (Euro achtzehn Millionen siebenhundertfünfundsechzigtausendneuhundertvierundvierzig). Es ist unterteilt in 2.345.743 (zwei Millionen dreihundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertdreiundvierzig) Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt ist.
- (2) Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Aufsichtsrat erteilt wird.

- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf Namen.

## **§ 5 Aktienurkunden**

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

## **III. VORSTAND**

### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Sind mehr als zwei Mitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eines zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Vertreter widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 7 Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 Aktiengesetz) zu bezeichnen sind.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu beachten.
- (3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 Aktiengesetz ergeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei, an der Sitzung teilnehmen. Ein oder mehrere Mitglied/er kann/können an einer Sitzung über eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen und die Stimme abgeben, falls kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig,

sofern er aus zwei Mitgliedern besteht. Sind mehrere Mitglieder bestellt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Bericht an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Spätestens innerhalb Monatsfrist vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

## **IV. AUFSICHTSRAT**

### **§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

### **§ 11 Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.
- (4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.

## § 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

## § 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

## § 14 Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft; § 94 Abs. (2) Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 15 Vertretungsregelung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

## § 16 Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

## § 17 Ausschüsse

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlich erforderlichen Ausschüssen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.
- (2) Die Bestimmungen des § 14 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

## § 18 Kompetenzvorbehalt

Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:

- (1) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- (2) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- (3) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 Aktiengesetz;
- (4) die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

## § 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen, insbesondere betreffend die Bestellung eines Staatskommissärs im Sinne des § 76 BWG, ist davon nicht betroffen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

## § 20 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## § 21 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 22 Allgemeines

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird am Sitze der Gesellschaft, einer inländischen Zweigniederlassung oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, und / oder nach Maßgabe dieses § 22 virtuell bzw. hybrid abgehalten.
- (3) Die Einladung muss unter Bedachnahme auf die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, doch können an der Hauptversammlung Namensaktionäre nur teilnehmen, wenn sie im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind. Die Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich.
- (5) Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Bank Austria Wohnbaubank AG teilzunehmen und Auskünfte im Sinne von § 118 AktG zu begehren.
- (6) Inhaber von Anteilscheinen (Partizipationsscheinen) haben zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung Anteilscheine bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines österreichischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen Kreditinstituten innerhalb der sich aus dem nachfolgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen.
- (7) Die Hinterlegung hat spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- (8) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Anteilscheine mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (9) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

- (10) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (11) Hauptversammlungen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer in Form einer einfachen virtuellen Versammlung (§ 2 VirtGesG), einer moderierten virtuellen Versammlung (§ 3 VirtGesG) oder einer hybriden Versammlung (§ 4 VirtGesG) durchgeführt werden, wobei die Entscheidung über die Form der Durchführung dem einberufenden Organ obliegt.

## § 23 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

## § 24 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

## § 25 Mehrheitsbildung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

## § 26 Beschlussmaterien

- (1) Der Hauptversammlung sind alljährlich, in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:
  - (1.1) Verwendung des Jahresgewinns;
  - (1.2) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - (1.3) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Hauptversammlung hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres den Bankprüfer zu bestellen.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

### **§ 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 28 Jahresabschluss**

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht zu erstellen und samt einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

### **§ 29 Gewinnverwendung**

- (1) Die Hauptversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen. Die Hauptversammlung kann den Jahresgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Gelangt der Jahresgewinn zur Verteilung, so werden die Gewinnanteile der Aktionäre, Anteilscheininhaber (Partizipanten) und Inhaber von Genussscheinen im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital bzw. am Partizipationskapital geleisteten Einlagen sowie des Nennbetrags der Genussscheine verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.
- (2) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhandlung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (3) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der Gewinnrücklage der Gesellschaft.